

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 15.01.2015

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 2 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Dritter Bürgermeister Pfuhler, Max

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier, Karl

ab Prot.-Nr. 3 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:14 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 11.12.2014
2. Abschluss von Defizitvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt

3. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage 2015;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
4. Information, Verschiedenes;
Willibaldsburg;
Umbauarbeiten durch die Bayer. Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen
5. Information, Verschiedenes;
Stadtwerke Eichstätt;
Durchführung von Erdverkabelungsarbeiten
6. Information, Verschiedenes;
Bandübungsräume in der Stadt Eichstätt
7. Information, Verschiedenes;
Ostenstraße;
Erweiterung der 30 km/h-Zone bis zur Einmündung Grabmannstraße
8. Information, Verschiedenes;
Weißenburger Straße (Bundesstraße 13);
Anbringung von farblichen Markierungen

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2015/002)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 11.12.2014

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 11.12.2014 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2014/488/1)

Betreff: Abschluss von Defizitvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Der Stadtrat hat die Verwaltung beauftragt, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Stadt Eichstätt, den Abschluss einer Defizitvereinbarung anzubieten.

Bei einer Defizitübernahme handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eichstätt.

Von der Kämmerei wurde ein Vertragsentwurf, auf Basis der vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Mustervereinbarung, erstellt und dem Stadtrat am 18.12.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Entsprechend dem Vorschlag des Stadtrates, wurden in dem beiliegenden neuen Vertragsentwurf Abgabefristen für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtungen eingefügt.

Sofern der Stadtrat dem neuen Entwurf zustimmt, wird die Kämmerei den Abschluss dieser Vereinbarung (nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Eichstätt) allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Stadt Eichstätt, anbieten.

Sollte mit einer Einrichtung bereits eine Defizitvereinbarung bestehen, wird vorgeschlagen, diese Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufzuheben und durch die neue Defizitvereinbarung zu ersetzen. Bei einer Ablehnung sollte die bisher bestehende Defizitvereinbarung gekündigt werden.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es von rechtlicher Bedeutung, allen Trägern die gleiche Defizitvereinbarung anzubieten.

Beratung:

Stadtrat Dr. Schieren schlägt vor, in § 3 Ziffer 1 der Vereinbarung den Zeitpunkt für die Vorlage des jährlichen Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung auf den 31.11. des Vorjahres festzulegen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem beiliegenden Entwurf der Defizitvereinbarung zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragten, den Abschluss dieser Vereinbarung, nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Eichstätt, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt anzubieten.

Bestehende Defizitvereinbarungen sollen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder gekündigt werden.

Über den Vorlagezeitpunkt des jährlichen Haushaltsplans der Kindertageseinrichtung (§ 3 Ziffer 1 der Vereinbarung) soll im Rahmen der Behandlung des Stadtrates entschieden werden.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2015/006)

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage 2015;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt
Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-
und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen
Veranstaltungen

Vorgang:

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG ist Folgendes zu beachten:

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Verordnungsgeber

hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1 Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

1.2 Ähnliche Veranstaltungen

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

1.2.1 Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheidet insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

1.2.2 Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchIG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchIG befriedigt werden kann.

2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.

5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt (vgl. Anlage 1).

Nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung, insbesondere anlässlich des „Adventsmarktes“, wiederholt Gegenstand von Beschwerden des „KAB Diözesanverband Eichstätt e. V.“ an die Regierung von Oberbayern bzw. an das Landratsamt Eichstätt (im Jahre 2010 und zuletzt im November 2014) war, sind die Vorgänge als Anlage (Anlagen 2 + 3) beigefügt.

Nach Anfrage bei „Pro Eichstätt“ sollen für das Jahr 2015 folgende Tage als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden:

- 22. März 2015: „Ostermarkt“
- 4. Oktober 2015: „Kirchweihmarkt“
- 29. November 2015: „Adventsmarkt“

Die vorstehenden Veranstaltungen waren bereits in den vergangenen Jahren Anlass und Grundlage für die Festsetzung und erfüllen nach Auffassung der Verwaltung die Voraussetzungen nach dem Ladenschlussrecht. Zum „Adventsmarkt“ kam in den Jahren, in denen die betroffenen Sonntage im Dezember lagen, eine Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nicht in Betracht. „Dezember-Sonntage“ dürfen nach § 14 LadSchlG nicht festgesetzt werden. **Die übrigen Bestimmungen zum Er-**

lass der Verordnung, insbesondere der räumliche Geltungsbereich der für ein Offenhalten ihrer Verkaufsstellen in Frage kommenden Geschäfte, entsprechen einer sachgerechten Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben. Ebenso kann aufgrund der langjährigen Beobachtungen zum Besucheraufkommen festgestellt werden, dass die Veranstaltungen im Rahmen einer sachgerechten Rück- und Vorausschau nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, dem objektiven Gewicht und ihrer überörtlichen Bedeutung nach wie vor geeignet erscheinen, einen starken Besucherstrom auszulösen.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt beim Erlass der Verordnungen sowohl in der Vergangenheit, als auch für 2015 der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt wird.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört:

- Pfarrverbund Eichstätt
- Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt
- DGB Region Oberbayern
- HWK für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Landratsamt Eichstätt

Die Stellungnahmen sind als Anlage (Anlage 4) beigefügt. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden. Zur rechtlichen Beurteilung zu den Stellungnahmen, insbesondere des Pfarrverbundes Eichstätt, des Evang.-Luth. Pfarramtes Eichstätt und des DGB Region Ingolstadt Ortskartell Eichstätt wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Inwieweit dem Wunsch zu einem Verzicht der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages beim „Adventsmarkt“ entsprochen wird, liegt in der Entscheidung des Stadtrates.

Seitens der HWK für München und Oberbayern und IHK für München und Oberbayern werden gegen eine Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt mit Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ aus rechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben und auf die allgemeinen Vorgaben des § 14 LadSchlG verwiesen. Die Anmerkungen des Landratsamtes Eichstätt wurden berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, auf jeden Fall aus Anlass des „Ostermarktes“ und des „Kirchweihmarktes“ verkaufsoffene Sonntage festzusetzen; die Festsetzung eines verkaufsoffenes Sonntages anlässlich des „Adventsmarktes“ soll sich in der Diskussion im Stadtrat ergeben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014 S. 22), zuletzt geändert durch §§ 2 und 13 der Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl 2014 S. 410), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1
Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2014, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. 22. März 2015: „Ostermarkt“
2. 4. Oktober 2015: „Kirchweihmarkt“
3. 29. November 2015: „Adventsmarkt“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 10 gegen 2 Stimmen der Zweiten Bürgermeisterin Dr. Grund und Stadtrat Reinbold.

Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2015/032)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Willibaldsburg;
Umbauarbeiten durch die Bayer. Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen

Niederschrift:

Stadtrat Bacherle nimmt auf die in der Presse angekündigten Umbauarbeiten auf der Willibaldsburg Bezug. Ihn würde interessieren, welche Arbeiten durchgeführt werden. Seiner Meinung nach ist es schlecht für den Tourismus, wenn sich dort während der Bauzeit kein Kiosk befinden würde.

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass er in Kontakt mit der Schlösserverwaltung und dem Pächter steht. Soweit ihm bekannt ist, soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten im Bereich der Willibaldsburg auch wieder eine Gaststätte eröffnet werden. Stadtbaumeister Janner wird sich bei der Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach kundig machen, welche Maßnahmen auf der Willibaldsburg durchgeführt werden und im Rahmen einer Bauausschusssitzung darüber informieren.

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass es während der Bauzeit auf der Willibaldsburg und in deren Umfeld sicherlich Einschränkungen geben wird, die aber nicht vermeidbar sind.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 4a) (Vorlage 2015/033)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Stadtwerke Eichstätt;
Durchführung von Erdverkabelungsarbeiten

Niederschrift:

Stadtrat Wollny nimmt Bezug auf die Erdverkabelungsarbeiten der Stadtwerke Eichstätt im Stadtgebiet und möchte wissen, ob die Wegeverbindungen dadurch insgesamt oder nur teilweise unterbrochen werden.

Werkleiter Brandl sagt dazu, dass es während der Bauzeit sicherlich benutzbare Wegeverbindungen geben wird.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 4b) (Vorlage 2015/018)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bandübungsräume in der Stadt Eichstätt

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren nimmt auf den Bericht im Eichstätter Kurier vom 31.12.2014/01.01.2015 mit der Überschrift „Proberäume für Bands: Lösung in Sicht“ Bezug und möchte Näheres über das darin beschriebene Treffen erfahren.

Oberbürgermeister Steppberger erwidert, dass in der nächsten Kulturausschusssitzung ein Konzept für Bandübungsräume vorgestellt wird.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 4c) (Vorlage 2015/034)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Ostenstraße;
Erweiterung der 30 km/h-Zone bis zur Einmündung Grabmannstraße

Niederschrift:

Stadtrat Nikol bittet zu prüfen, ob die 30 km/h-Zone in der Ostenstraße bis zur Einmündung in die Grabmannstraße ausgedehnt werden kann.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier schlägt vor, in diesem Bereich zunächst eine Geschwindigkeitsmessung vorzunehmen und erst danach abzuwägen, ob dies erforderlich ist.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 4d) (Vorlage 2015/035)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Weißenburger Straße (Bundesstraße 13);
Anbringung von farblichen Markierungen

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren stellt die Frage, ob die Möglichkeit besteht in der Weißenburger Straße farbliche Markierungen für die ausfahrenden Fahrzeuge gegenüber den Radfahrern anzubringen.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier antwortet, dass es im Bereich der Weißenburger Straße (Bundesstraße 13) einen gemeinsamen Geh- und Radweg gibt, der aufgrund der vorhandenen Breite nicht getrennt werden kann. Die Anregung müsste durch das Stadtbauamt geprüft werden.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Hans Bittl
Verwaltungsdirektor